

Gemeinde Oberdorf

Bau- und Zonenreglement

28. Juni 1991 / 27. November 1996 / 18. Juni 1997 / 28. November 2001/
05. Juni 2002 / 29. November 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsvorschriften	5
	Nutzungsplanung	5
	Art. 1 Zonenplan	5
	Art. 2 Zoneneinteilung	5
	Art. 3 Übersicht über die Grundmasse	6
	Art. 4 Zuschläge zur Überbauungsziffer	6
	Art. 5 Viergeschossige Wohnzone (W4)	6
	Art. 6 Dreigeschossige Wohnzone (W3)	6
	Art. 7 Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage (W2B)	7
	Art. 8 Industriezone (I)	7
	Art. 9 Gewerbezone 1 (G1)	7
	Art. 10 Gewerbezone 2 (G2)	8
	Art. 11 (...)	8
	Art. 12 Sondernutzungszone Niederrickenbach (SN)	8
	Art. 12a Dorfzone (D)	8
	Art. 13 Sondernutzungszone Kiesabbau (SK)	9
	Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	9
	Art. 14a Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFZ)	9
	Art. 14b Landwirtschaftszone (LW)	9
	Art. 14c Sondernutzungszone Alpwirtschaft (AW)	9
	Art. 14d Grünzone (GR)	10
	Art. 14e Naturschutzzone (NS)	10
	Art. 14f Landschaftsschutzzone (LS)	10
	Art. 15 Gefahrenzone, allgemeines GFZ (überlagert)	10
	Art. 15a (gestrichen)	11
	Art. 15b Gefahrenzone 1 (Bauverbot) GFZ 1	11
	Art. 15c Gefahrenzone 2 (Bauen mit Auflagen) GFZ 2, a) Allgemeines	12
	Art. 15d b) Aawasser (Aa)	12
	Art. 15e c) Talbäche (T)	12
	Art. 15f d) Wildbäche/Murgänge (W)	12
	Art. 15g e) Rutschungen (R)	13
	Art. 15h f) Steinschlag (S)	13
	Art. 15i g) Lawinen (L)	13
	Art. 15k h) Doline (D)	13
	Art. 15l Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich) GFZ 3	13
	Art. 15m Gewässerraumzone GWZ	14

Art. 16	Sondernutzungsplanpflicht	14
II.	Bauvorschriften	15
1.	Erschliessung	15
Art. 17	Ausfahrten	15
2.	Gebäudedimensionen	15
Art. 18	Höhe der Gebäude	15
Art. 19	Gebäudelänge	15
3.	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	15
Art. 20	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	15
Art. 21	Dachgestaltung	15
Art. 22	Ablagerungen und Deponien	15
Art. 23	Kommunale Natur- und Kulturobjekte	16
Art. 24	Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze	16
4.	Schutz der Gesundheit	16
Art. 25	Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen	16
Art. 26	Abstellplätze für Kehrrichtgebände	17
Art. 27	Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	17
Art. 28	Spielplätze	17
III.	Rechtsschutz	17
Art. 29	Beschwerderecht	17
IV.	Vollzug, Aufsicht, Strafen	17
Art. 30	Zuständige Behörde	17
Art. 31	Fachgutachten	17
Art. 32	Strafbestimmungen	18
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 33	Übergangsrecht	18
Art. 34	Inkrafttreten	18
Anhang 1:	Skizze zu Art. 7	19
Anhang 3:	Abgrabungen entlang Engelberger Aa	20
Anhang 4:	Kultur- und Naturobjekte	21
Anhang 5:	Naturschutzzonen:	22
Anhang 6:	Landschaftsschutzzonen:	23
Von kommunaler Bedeutung		23

<i>Von kantonaler Bedeutung</i>	23
Anhang 7: Vorbehalte betr. Lärmschutz	24
<i>Anhang 8: (gestrichen)</i>	24

Abkürzungen:	BauG	kantonales Baugesetz
	BauV	Vollzugsverordnung zum BauG
	BZR	kommunales Bau- und Zonenreglement
	VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
	LSV	Lärmschutz-Verordnung

Die politische Gemeinde Oberdorf erlässt, gestützt auf Art. 4, Art. 24 und Art. 48 ff des kantonalen Baugesetzes vom 24. April 1988 und unter dem Vorbehalt des vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehendes

Bau- und Zonenreglement.

I. Planungsvorschriften

Nutzungsplanung

Art. 1 Zonenplan

Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen sind die Zonenpläne Siedlung (1:2'000) und Landschaft (1:5'000) massgebend. Sie sind Bestandteile dieses Reglementes und können in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die verkleinerten Zonenpläne dienen der ungefähren Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

Art. 2 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in:

1. Bauzonen:

W4	Viergeschossige Wohnzone
W3	Dreigeschossige Wohnzone
W2A	Zweigeschossige Wohnzone A
W2B	Zweigeschossige Wohnzone B in landschaftlich empfindlicher Lage
I	Industriezone
G1	Gewerbezone 1
G2 ⁴	Gewerbezone 2
SN	Sondernutzungszone Niederrickenbach
D ⁴	Dorfzone
SK	Sondernutzungszone Kiesabbau (überlagernd)
ÖZ	Zone für öffentliche Zwecke
SFZ ²	Zone für Sport- und Freizeitanlagen

2. Nichtbauzonen:

LW ³	Landwirtschaftszone
AW ³	Sondernutzungszone Alpwirtschaft
GR ³	Grünzone
ÜG	Übriges Gebiet

3. Schutzzonen:

NS ³	Naturschutzzone (überlagernd)
LS ³	Landschaftsschutzzone (überlagernd)
GF ⁵	Gefahrenzone (überlagernd)

Der Zonenplan bezeichnet ferner:

KO	Kulturobjekte
NO	Naturobjekte
	Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze

Art. 3 Übersicht über die Grundmasse

Zonenart	max.Voll-geschosse	Ausnützungsziffer (AZ) max	Überbauungsziffer (ÜZ) max.	Gebäude-länge max.	Lärmempfindlichkeitsstufe nach Art.43 LSV
W4	4	0,60	0,25 ⁴	30 m	II
W3	3	0,55	0,30 ⁴	30 m	II ^a
W2A	2	0,40	0,28 ⁴	25 m	II ^a
W2B	2	0,40	0,31 ⁴	25 m	II
I	-	-	-	-	IV
G1	-	-	-	-	III
G2 ⁴	-	-	-	-	III
SN	-	-	-	-	III
D ⁴	3	0,55	-	-	III
SK	-	-	-	-	-
ÖZ	-	-	-	-	II ^b
SFZ ²	-	-	-	-	III
LW ³	-	-	-	-	III
AW ³	-	-	-	-	III
GR ³	-	-	-	-	III
ÜG	-	-	-	-	III

Art. 4 Zuschläge zur Überbauungsziffer

Für eingeschossige Garagenbauten und Kleinbauten im Sinne von Art. 146 BauG wird zur zonen-spezifischen Überbauungsziffer ein Zuschlag von 0.03 gewährt.

Art. 5 Viergeschossige Wohnzone (W4)

Nutzung: Ein- oder Zweifamilienhäuser sind nicht zulässig.

Art. 6 Dreigeschossige Wohnzone (W3)

Nutzung: Ein- oder Zweifamilienhäuser, ausgenommen in Gruppensiedlungen, werden nur in Ausnahmefällen auf isolierten Einzelparzellen bewilligt.

^a Zuweisung von je 1 Bautiefe entlang der Kantonsstrasse, Riedenstrasse, Wilstrasse und Engelbergstrasse zur Lärmempfindlichkeitsstufe III

^b Zuweisung der Zonenteile Wil, Vorder Hostetten und Kreuzstrasse zur Lärmempfindlichkeitsstufe III

Art. 7 Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage (W2B)

- 1 Nutzung: Freistehende Wohnbauten. Terrassenhäuser sind nicht zulässig.
- 2 Grundmasse:
 - Anstelle eines Dachgeschosses ist das obere Vollgeschoss im Dachstock zu integrieren (vergl. Skizze im Anhang 1).
 - Angebaute Kleinbauten und Stützmauern mit mehr als 1,5 m Höhe werden bei der Gebäudelänge mitgerechnet.
- 3 Dachgestaltung: Die Dächer sind bezüglich Firstrichtung, Eindeckungsmaterial und Farbwahl besonders sorgfältig in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern.
- 4 Fassadengestaltung: Die Fassaden sind zumindest teilweise als Holzkonstruktion oder mit Holz verkleidet auszuführen.
- 5 Grelle oder ausgefallene Farben, reflektierende Materialien und Kunststoffverkleidungen sind nicht zugelassen.
- 6 Umgebungsgestaltung: Steile Böschungen und Stützmauern sind auf das Notwendigste zu beschränken und mit standortgerechter Bepflanzung zu kaschieren.

Art. 8 Industriezone (I)

- 1 Grundmasse: Gebäudeabstände und -dimensionen legt der Gemeinderat gestützt auf das kantonale Baugesetz⁴ von Fall zu Fall unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.
- 2 Eingliederung: Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen. Dieser soll eine möglichst gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in die Landschaft gewährleisten. Der Gemeinderat kann im Rahmen von Baugesuchen weitere Gestaltungsauflagen erlassen, um eine gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild zu erreichen.
- 3 Bei noch nicht überbauten bzw. bei mehrheitlich noch nicht überbauten Industriezonen ist beim ersten Bauvorhaben auch die Erschliessungskonzeption für die übrige Fläche aufzuzeigen. Die Unterlagen sind im Rahmen des Vorentscheidverfahrens dem Gemeinderat vorzulegen.⁴

Art. 9 Gewerbezone 1 (G1)

- 1 Grundmasse: Gebäudeabstände und -dimensionen legt der Gemeinderat gestützt auf das kantonale Baugesetz⁴ von Fall zu Fall unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.
- 2 Gebäudehöhe: Maximal 10,50 m. Für betriebsbedingte Gebäudeteile (Lifte, Lüftungsanlagen, Filter udgl.) kann der Gemeinderat Mehrhöhen gestatten.
- 3 Gestaltung: Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest. Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortgerechter Bepflanzung anzulegen. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.
- 4 Bei noch nicht überbauten bzw. bei mehrheitlich noch nicht überbauten Gewerbebezonen ist beim ersten Bauvorhaben auch die Erschliessungskonzeption für die übrige Fläche aufzuzeigen. Die Unterlagen sind im Rahmen des Vorentscheidverfahrens dem Gemeinderat vorzulegen.⁴

Art. 10⁴ Gewerbezone 2 (G2)

- 1 Grundmasse: Gebäudeabstände und –dimensionen legt der Gemeinderat gestützt auf das kantonale Baugesetz von Fall zu Fall unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, den betrieblichen Erfordernissen und der öffentlichen und privaten Interessen fest.
- 2 Gebäudehöhen: Maximal 14 m. Für betriebsbedingte Gebäudeteile (Lifte, Lüftungsanlagen, Filter und dgl.) kann der Gemeinderat Mehrhöhen gestatten.
- 3 Gestaltung: Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagsplätze die erforderlichen Gestaltungsmassnahmen fest. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.
- 4 Bei noch nicht überbauten bzw. bei mehrheitlich noch nicht überbauten Gewerbezonnen ist beim ersten Bauvorhaben auch die Erschliessungskonzeption für die übrige Fläche aufzuzeigen. Die Unterlagen sind im Rahmen des Vorentscheidverfahrens dem Gemeinderat vorzulegen.

Art. 11¹ (...)**Art. 12 Sondernutzungszone Niederrickenbach (SN)**

- 1 Zweck: Die Sondernutzungszone Niederrickenbach bezweckt die Erhaltung der Bausubstanz sowie eine massvolle Entwicklung des Weilers Niederrickenbach.
- 2 Nutzung:
 - Wohnen
 - Dem Kloster und der Wallfahrt dienende Bauten und Anlagen
 - Gewerbliche und touristische Betriebe, sofern sie mit dem besonderen Charakter des Weilers vereinbar sind.
- 3 Gestaltung: Für Um- und Wiederaufbauten gelten die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone. Kleinere An- und Nebenbauten sind gestattet, wenn sie sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung integrieren. Neue Hauptbauten sowie wesentliche nach aussen wirksame Umgestaltungen und Erweiterungen bestehender Bauten, sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig.

Art. 12a⁴ Dorfzone (D)

- 1 Nutzung: Bauten für Geschäfte, Dienstleistungen, öffentliche Nutzungen, Wohnen und Gastronomie.
- 2 Eingliederung: Bauten und Anlagen haben sich gegenüber den historischen und kulturellen Bauten einzugliedern.

Art. 13 Sondernutzungszone Kiesabbau (SK)

- 1 Die Sondernutzungszone Kiesabbau umfasst Land, das für die Entnahme von Kies, Sand u.a.m., sowie für die Deponie von Materialien bestimmt ist.
- 2 Die Sondernutzungszone Kiesabbau überlagert die Landwirtschaftszone und Waldareal. Für Gebiete, die noch nicht abgebaut oder wieder rekultiviert sind, sind die Bestimmungen der Landwirtschaftszone bzw. die Forstgesetzgebung massgebend.²
- 3 Der Abbau hat in Etappen und unter laufender angemessener Wiederherrichtung oder Neugestaltung zu erfolgen. Jede Abbauetappe ist bewilligungspflichtig.
- 4 Die Detailgestaltung der Rekultivierung richtet sich nach dem jeweils gültigen Rekultivierungsplan.
- 5 Die Bewilligung von Bauten und Anlagen für den Betrieb des Abbaus richtet sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)

- 1 Abstände, Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen an einer schonenden Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gebührend zu berücksichtigen.
- 2 Die Nutzweise der einzelnen im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 14a² Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SFZ)

- 1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient der Ausübung des Reitsports.
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche in einem direkten Zusammenhang mit dem Reitsport stehen (Reithalle, Stallungen, Aussenanlagen und die dazugehörenden Infrastrukturanlagen).
- 3 Abstände, Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen und der Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung fest.

Art. 14b³ Landwirtschaftszone (LW)

Es gelten die Bestimmungen des Art. 70 BauG.

Art. 14c³ Sondernutzungszone Alpwirtschaft (AW)

- 1 Die Sondernutzungszone Alpwirtschaft bezweckt die Erhaltung der Alpwirtschaft. Sie umfasst jene Flächen, welche als Sömmerungsweiden, -wiesen oder als Heuplängen bewirtschaftet werden.
- 2 Die alpwirtschaftliche Nutzung soll entsprechend der unterschiedlichen Höhenlage, Steilheit, Bodenart und Oberflächengestaltung sowie aufgrund der Vegetationszeit und der besonderen klimatischen Bedingungen standort- und sachgerecht erfolgen. Eine Intensivierung der bestehenden alpwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, wenn eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachgewiesen werden kann.
- 3 Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen, für die Bewirtschaftung erforderlich und für den Betrieb sinnvoll sind.
- 4 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich den lokalen landschaftlichen Gegebenheiten unterzuordnen und sind an geschützten, landschaftlich nicht exponierten Lagen anzuordnen. Sie haben sich in Proportionen, Form und Materialwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 14d³ Grünzone (GR)

- 1 Die Grünzone dient zur Freihaltung des Waldrandes von Bauten und Anlagen.
- 2 Es gelten die Bestimmungen von Art. 79 BauG.

Art. 14e³ Naturschutzzone (NS)

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung besonders artenreicher, extensiv bewirtschafteter Land- bzw. Alpwirtschaftsflächen.
- 2 Die Naturschutzzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Die Naturschutzzonen sind im Zonenplan nummeriert und im Anhang 5 des BZR aufgelistet.
- 3 Eine extensive land- bzw. alpwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Der Gemeinderat legt die zulässige Nutzung für die Flächen in der Naturschutzzone unter Berücksichtigung der topographischen und klimatischen Lage in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder durch Schutzverfügungen fest.
- 4 Landschaftsverändernde Eingriffe, wie die Beseitigung markanter Einzelbäume, Aufforstung, Terrainveränderungen, Entwässerungen sowie die Erstellung neuer Wege und Leitungen sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen zur Abwendung von Gefahren.
- 5 Die Entschädigung für Pflegemassnahmen richtet sich nach den kantonalen Weisungen.

Art. 14f³ Landschaftsschutzzone (LS)

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung des Erscheinungsbildes und des Charakters der Landschaft. Sie überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2 Die Landschaftsschutzzonen sind im Zonenplan nummeriert und im Anhang 6 des BZR beschrieben.
- 3 Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, die zu wesentlichen Veränderungen der Geländeform oder zur Verarmung des Landschaftsraumes beitragen. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen zur Abwendung von Gefahren. Eine zeitgemässe Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.
- 4 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich den lokalen landschaftlichen Gegebenheiten unterzuordnen und sind an geschützten, landschaftlich nicht exponierten Lagen (z.B. keine Kretenlagen) anzuordnen. Sie haben sich in Proportion, Form und Materialwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 15⁵ Gefahrenzone, allgemeines GFZ (überlagert)

- 1 Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Steinschlag und Lawinen, eine geringe, mittlere oder erhebliche Gefährdung aufweisen. Dabei wird die Häufigkeit in häufige, mittlere, seltene und sehr seltene Ereignisse unterschieden.
- 2 Die Gefahrenzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 3 Der Gesuchsteller hat für einen Gestaltungsplan oder ein Bauvorhaben im Gesuch die örtliche Gefährdung aufzuzeigen und den fachtechnisch korrekten Nachweis zu erbringen, dass der geforderte Schutz erreicht wird.
- 4 Der Gemeinderat hat den Nachweis zur Schadenabwehr im Bewilligungsverfahren zu prüfen und sofern notwendig ergänzende Auflagen zu machen.
- 5 Der Gemeinderat kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation oder Risiken weitergehende Massnahmen erlassen.

- 6 Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen bewilligen, wenn aufgrund von Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder hinreichend reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben.
- 7 Die Bestimmungen der Gefahrenzonen beziehen sich auf alle Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten von Gebäuden und Anlagen sowie auf die Umgebungsgestaltung.
- 8 Die Dimension, die Anordnung und die Umgebungsgestaltung von Bauten haben auf die Gefährdung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf in allen Gefahrenzonen die Gefährdung auf Nachbargrundstücken nicht wesentlich erhöht oder das Überbauen derselben verhindert werden.
- 9 Von den Bauten und Anlagen darf keine Gefährdung der Umwelt ausgehen. Umweltgefährdende Materialien dürfen nur in gesicherten Behältern und Räumen gelagert werden. Dabei sind Tanks und dgl. gegen Aufschwimmen und Verschieben sowie gegen das Bersten der Zu- und Ableitungen zu schützen. Die Gebäudehülle, die Lüftung und Einfüllstutzen sind baulich gegen sehr seltene Ereignisse zu schützen.
- 10 Kleinere, nicht schadenrelevante Umbauten bei Gebäuden können ohne Schutz des gesamten Gebäudes realisiert werden, sofern das Schadenausmass und der Kreis der gefährdeten Personen nicht erhöht wird. Die Umbauten sind so zu gestalten, dass sie später ohne Anpassungen in den Gesamtobjektschutz integriert werden können.
- 11 Ausserhalb der Gefahrenzonen besteht ein Restrisiko, das die Eigentümer und Bauherrschaften in Eigenverantwortung angemessen zu beachten haben.
- 12 Bei Überschwemmungsgefahr sind Geländeänderungen so zu gestalten, dass das Wasser möglichst ungehindert abfliessen kann und dass kein unerwünschter Aufstau oder Ablenkung des Abflusses erfolgt.
- 13 Innerhalb aller Gefahrenzonen sind Veränderungen der Umgebungsgestaltung, welche die Gefährdung beeinflussen, insbesondere Geländeänderungen und der Bau oder Abbruch von Mauern bewilligungspflichtig.
- 14 Die Bezeichnung der Gefahrenprozesse (z.B. W für Wildbäche) sind im Zonenplan nicht vollständig eingetragen. Genaue Angaben über die zu berücksichtigenden Prozesse geben die auf der Gemeinde einsehbaren Gefahrengrundlagen.

Art. 15a⁵ (gestrichen)

(...)

Art. 15b⁵ Gefahrenzone 1 (Bauverbot) GFZ 1

- 1 Die Gefahrenzone 1 bezeichnet die Gebiete mit erheblicher Gefährdung. Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind grundsätzlich verboten.
- 2 Wesentliche Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit baulichen Massnahmen das Schadenrisiko auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht erhöht wird.
- 3 Standortgebundene Bauten wie Kraftwerke können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden.
- 4 Das Vorgehen gemäss Abs. 2 und 3 richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen der Gefahrenzone 2.

Art. 15c⁵ Gefahrenzone 2 (Bauen mit Auflagen) GFZ 2, a) Allgemeines

- 1 Die Gefahrenzone 2 bezeichnet die Gebiete mit mittlerer Gefährdung. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schutzziel durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht wird.
- 2 Sofern aufgrund der Verhältnismässigkeit der geforderte Schutz nicht erreicht wird, ist die Zustimmung der Nidwaldner Sachversicherung zu den zutreffenden Objektschutzmassnahmen erforderlich.
- 3 Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Der Nachweis ist auf Verlangen von einem durch die Gemeinde anerkannten Fachexperten beizubringen.
- 4 Die Bauten sind so zu dimensionieren, dass sie den Belastungen aus den Naturgefahren schadlos standhalten (insbesondere statischer und dynamischer Druck, Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg, Auflast durch flüssige und feste Stoffe, Anprall von Einzelkomponenten, Unterkolkung, Rutschen des gesamten Geländes, partielle oder differentiale Rutschung).
- 5 Bei wasserhaltigen Prozessen sind die Aussenwände bis zur seltenen Überschwemmungshöhe in dichter Bauweise auszuführen. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Sämtliche Gebäudedurchdringungen sind bis auf die Überschwemmungshöhe von seltenen Ereignissen dicht auszuführen.

Art. 15d⁵ b) Aawasser (Aa)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so anzuordnen, dass bis zur mittleren Überflutungshöhe kein Wasser ins Gebäude eindringen kann.
- 2 Gebäudezugänge wie Türen, Tore und Rampen müssen bis zur seltenen Überflutungshöhen innert nützlicher Frist mit vor Ort gelagerten Materialien temporär abgedichtet werden können. Fensteröffnungen müssen über dieser Kote liegen. Aufgrund der geringen Differenz zwischen den einzelnen Überflutungshöhen wird dem Bauherrn empfohlen das Gebäude über der sehr seltenen Überflutungshöhe anzuordnen.
- 3 Die Überflutungshöhen können bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden.

Art. 15e⁵ c) Talbäche (T)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so anzuordnen, dass bis zur seltenen Überflutungshöhe kein Wasser ins Gebäude eindringen kann.
- 2 Bei geringer Differenz zwischen den einzelnen Überflutungshöhen wird dem Bauherrn empfohlen das Gebäude über der sehr seltenen Überflutungshöhe anzuordnen.
- 3 Die Überflutungshöhen können bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden.

Art. 15f⁵ d) Wildbäche/Murgänge (W)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so anzuordnen, dass bis zur seltenen Überflutungs- und Geschiebeablagerungshöhe kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die Lichtschächte sind über diese Höhe hochzuziehen.
- 2 Die gefährdeten Gebäudeseiten sind baulich dicht auszugestalten. Sofern Öffnungen auf diesen Gebäudeseiten unabdingbar sind, müssen diese mit dichten, druck- und schlagfesten Türen, Toren und Fenstern ausgestattet werden. Die Anordnung von Tiefgarageneinfahrten, Hauseingängen und dergleichen sollen talseitig oder auf den angrenzenden Gebäudeseiten angeordnet werden und gegen einströmendes Wasser mittels Rampen und dgl. gesichert sein.

- 3 Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.
- 4 Die lokal massgebende Schutzhöhe ist zu ermitteln und im Fachgutachten darzustellen.

Art. 15g⁵ e) Rutschungen (R)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so anzuordnen, dass das Gebäude durch die massgebenden seltenen Prozesse vor Ort keinen Schaden nimmt.
- 2 Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Gebäuden sind gegen Bodenbewegungen so zu konstruieren und zu kontrollieren, dass sie den Rutschungen standhalten und so die Umwelt nicht gefährden.
- 3 Die massgebenden Kräfte sind zu ermitteln und im Fachgutachten darzustellen.

Art. 15h⁵ f) Steinschlag (S)

- 1 Die gefährdeten Gebäudeseiten sind bei Neubauten, Ersatzbauten und wesentlichen Umbauten so auszubilden, dass das Gebäude durch die massgebenden seltenen Prozesse vor Ort keinen Schaden nimmt.
- 2 Fenster und Türen in der bergseitigen Wand sind auf ein Minimum zu beschränken. Wohn- und Schlafräume müssen auf den bergabgewandten Seiten angeordnet werden.
- 3 Die Nutzung um das Gebäude ist so zu gestalten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hauptsächlich auf der durch das Gebäude geschützten Seite stattfindet. Insbesondere Spiel- und Sitzplätze sind auf den gefährdeten Gebäudeseiten nicht zulässig.
- 4 Die Gefährdung für Gebäude und Nutzung kann durch Schutzbauten beseitigt werden.
- 5 Bei der Umgebung ist auf eine gefahrmindernde Gestaltung, wie Geländeterrassen, steile Geländeabsätze, stabile Mauern und dergleichen zu achten.
- 6 Die statischen Ersatzlasten für die Dimensionierung sind mit dem Fachgutachten berechnen zu lassen und einzureichen.

Art. 15i⁵ g) Lawinen (L)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so auszubilden, dass das Gebäude bei seltenen Ereignissen keinen Schaden nimmt. Türen, Tore und Fenster sind so auszubilden, dass sie dem Druck standhalten oder mit bereitgestellten Materialien über längere Zeit temporär gesichert werden können.
- 2 Die statischen Ersatzlasten für die Dimensionierung sind mit dem Fachgutachten berechnen zu lassen und einzureichen.

Art. 15k⁵ h) Doline (D)

- 1 Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so auszubilden, dass das Gebäude keinen Schaden nimmt. Ein Fachgutachten betreffend Stabilität und Standfestigkeit des Untergrundes ist dem Baugesuch beizulegen.

Art. 15l⁵ Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich) GFZ 3

- 1 Die Gefahrenzone 3 bezeichnet die Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen mit verschiedenen Gefährdungen als Hinweis. Der Schutz des eigenen Gebäudes liegt in der Eigenverantwortung. Da der Schutz meist mit einfachen Massnahmen realisiert werden kann, wird dem Bauherrn empfohlen, die Gefährdung gemäss den Auflagen in der Gefahrenzone 2 zu eliminieren.

2 In Abweichung zu Art. 15 ist ein Nachweis nur bei einer möglichen Gefährdung Dritter und bezüglich umweltgefährdenden Materialien zu erbringen.

3 Bei Sonderrisiken, insbesondere Tanklagern, wichtigen Versorgungseinrichtungen oder grossen Warenlagern, gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone 2.

Art. 15^{m5} Gewässerraumzone GWZ

1 Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherung der natürlichen Funktion des Fliessgewässers und der Förderung der Artenvielfalt. Sie überlagert andere Zonen.

2 Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind siedlungsökologisch wertvolle Strukturen wie Trockensteinmauern und Baumreihen wenn möglich zu erhalten.

3 Der Gemeinderat legt, falls erforderlich, in Verträgen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die Schutz- und Pflegemassnahmen fest.

4 Die Errichtung von Bauten (inkl. Kleinbauten) und Anlagen ist nicht zulässig. Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Bezüglich Düngung und Lagerung von organischen Stoffen gelten die eidgenössischen Bestimmungen.

5 Das Erstellen von notwendigen Überquerungen wie Brücken, Überführungen und dgl., sowie geeignete Massnahmen zur Sanierung, Sicherung und Renaturierung der Fliessgewässer, welche den Hochwasserschutz nicht behindern, sind erlaubt. Wo es die Sicherheit erfordert, oder wo ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden kantonalen Stellen im Einzelfall weitere Ausnahmen gestatten.

6 Für tiefe Baugruben, welche den Damm des Aawassers auch ausserhalb der Gewässerraumzone beeinflussen (siehe Anhang 3), ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.

7 Innerhalb der Gewässerraumzone sind Verkehrserschliessungen sowie Fuss- und Radwege gestattet, sofern sie im Verkehrsrichtplan und/oder Fusswegplan dargestellt sind.

8 Von der Zonengrenze ist für sämtliche Bauten und Anlagen ein Abstand von 3m einzuhalten. Ausnahmen bilden Bauten und Anlagen, die durch Baulinien gesichert sind oder einen Standort am Gewässer erfordern. Tiefbauten und Anlagen welche den Zugang für Unterhalt, Intervention sowie den Hochwasserschutz nicht behindern sind zulässig.

9 Bei eingedolten Bächen innerhalb der Bauzone ist generell beidseitig ein Abstand von 7m einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Raumes werden im Rahmen eines Vorentscheides der Bachlauf, die Abstände und eine allfällige Ausdolung festgelegt. Im Rahmen von Baugesuchen, Nutzungsänderungen oder Renaturierungen und Öffnungen der Gewässer ist der entsprechende Gewässerraum festzulegen. Innerhalb von Gestaltungsplänen sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann von der Gewässerraumzone abgewichen werden, wenn dadurch eine ökologisch bessere Lösung für das Gewässer erreicht wird.

10 Wo keine Gewässerraumzone ausgeschieden ist, gilt der Gewässerabstand gemäss Verordnung über den Wasserbau des Bundes bzw. der kant. Anschlussgesetzgebung.

Art. 16 Sondernutzungsplanpflicht

In den im Zonenplan bezeichneten Bereichen dürfen Bauprojekte nur bewilligt werden, wenn sie einem genehmigten Gestaltungs- oder Bebauungsplan entsprechen.

II. Bauvorschriften

1. Erschliessung

Art. 17⁴ Ausfahrten

Bezüglich Ausfahrten gelten die Normen des VSS.

2. Gebäudedimensionen

Art. 18 Höhe der Gebäude

Wird die nach dem Bau- und Zonenreglement höchstzulässige Vollgeschosszahl erreicht, so darf die Gesamthöhe des Dach- oder Attikageschosses, gemessen ab OK Dachgeschossboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion, maximal 5.00 m betragen. Die Brüstung auf Flachdächern darf 1.00 m nicht übersteigen.

Art. 19 Gebäudelänge

Kleinbauten im Sinne von Art. 146 BauG, sowie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegende Unterniveaubauten werden nicht zur maximalen Gebäudelänge hinzugerechnet.

3. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 20 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Bauten sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern auf das unbedingte Minimum beschränkt bleiben.

Art. 21 Dachgestaltung

1 Form und Neigung von Steildächern sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Sie sind beidseitig gleich zu neigen und haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Seitlich heruntergezogene und mit Dacheindeckungsmaterial verkleidete Dachränder sind nicht zulässig.

2 Ausserhalb der Industriezone, der Gewerbezone und der Zone für öffentliche Zwecke sind auf Hauptgebäuden nur Sattel- und Walmdächer zulässig, die eine Dachneigung von mindestens 25 Grad aufweisen müssen.

3 Aufbauten sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle deutlich unterhalb der Firstlinie des Hauptdaches befindet. Einschnitte werden wie Aufbauten behandelt.

4 Im Rahmen von Gestaltungsplänen können Abweichungen von dieser Regelung ermöglicht werden. Abweichungen sind im Rahmen eines Vorentscheidverfahrens des Gemeinderates festzulegen.⁴

Art. 22 Ablagerungen und Deponien

1 Die Ablagerung von Schutt, Kehricht und dergleichen ist nur auf den von der Gemeinde hiezu bestimmten Ablagerungsplätzen gestattet.

2 Die Anlage von Ablagerungsplätzen für Abbruchautos (Autofriedhöfe) ist im ganzen Gemeindegebiet verboten.

3 Wer unbefugterweise Abfälle irgendwelcher Art, Fahrzeugruinen oder andere Sachen auf öffentlichem Grund deponiert, haftet gegenüber der Gemeinde für die Kosten der Wegräumung und für allfälligen Schaden.

Art. 23 Kommunale Natur- und Kulturobjekte

1 Die im Zonenplan dargestellten und im Anhang 4 dieses Reglementes aufgeführten Natur- und Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.

2 Alle baulichen Massnahmen an Kulturobjekten, welche die erhaltungswürdige Substanz gefährden, sind untersagt.

3 In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Objekt in seinem Situationswert nicht beeinträchtigt wird.

4 Die Gemeinde kann für die Erhaltung der Kulturobjekte sowie für die Erhaltung und den Ersatz der Naturobjekte Beiträge entrichten.

5 Massnahmen, welche die Naturobjekte gefährden können, erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 24 Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze

1 Die im Zonenplan eingetragenen, bestehenden Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Ausdehnung und in ihrer Artenvielfalt zu erhalten.

2 Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen.

3 Der Zonenplan legt innerhalb des Siedlungsgebietes Bereiche fest, in welchen im Rahmen von Bauvorhaben neue Hecken zu schaffen und dauernd zu erhalten sind. Der Gemeinderat legt im Baubewilligungsverfahren innerhalb dieser Bereiche Heckenbreite, Heckendichte und Bepflanzungsart fest.

4 Für die Anpflanzung der Hecken sind nur einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden. Es ist eine möglichst grosse Vielfalt an Straucharten anzustreben.

5 Bei vernachlässigten Objekten innerhalb des Siedlungsgebietes hat der Eigentümer zu seinen Lasten die fachgerechte Pflege durch die Gemeinde zu dulden.

6 Ab äusserer Begrenzungslinie der Baum- bzw. Buschstöcke sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- Hochbauten aller Art 5.00 m
- Abgrabungen gegenüber Hochstämmen 3.00 m
- Abgrabungen gegenüber Gebüsch 2.00 m
- Aufschüttungen 1.00 m

4. Schutz der Gesundheit

Art. 25 Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen

Der Bau von Wohnungen, deren sämtliche Wohn- und Schlafräume nach Norden orientiert sind, ist unzulässig.

Art. 26 Abstellplätze für Kehrichtgebinde

- 1 Bei Neubauten sind auf privatem Grund Abstellplätze für Kehrichtgebinde zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- 2 Containerstandplätze sind gut in die Umgebung einzugliedern.

Art. 27 Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse und leicht zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder zu erstellen.

Art. 28 Spielplätze

- 1 Spielplätze sind qualitativvoll zu gestalten. Gestaltungsmöglichkeiten zeigt die Dokumentation der Pro Juventute auf.
- 2 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinne von Art. 178 BauG, so hat der Bauherr pro nicht erstellten m² eine einmalige Ersatzabgabe von Fr.150.- zu entrichten (indexiert gemäss Luzerner Baukostenindex, Stand 1.4.1990).

III. Rechtsschutz**Art. 29 Beschwerderecht**

- 1 Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat des Kantons Nidwalden Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- 2 Die Beschwerde ist beim Regierungsrat schriftlich gemäss § 73 ff der Verwaltungsrechtspflegeverordnung einzureichen.

IV. Vollzug, Aufsicht, Strafen**Art. 30 Zuständige Behörde**

Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

Art. 31 Fachgutachten

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, wichtige Baufragen, grössere Bauvorhaben sowie Gestaltungspläne auf Kosten des Bauherren durch neutrale Fachleute begutachten zu lassen.
- 2 Der Gemeinderat hat bei wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Kommission (Naturschutzkommission, Heimatschutzkommission) einzuholen.
- 3 Bei Fragen des Ortsbildschutzes ist die kant. Heimatschutzkommission bzw. die kant. Kommission für Kultur- und Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 32 Strafbestimmungen

Übertretungen vorliegender Bauvorschriften werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 33 Übergangsrecht**

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Planungs- und Bauvorschriften noch nicht bewilligten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglementes zu behandeln.

Art. 34 Inkrafttreten

1 Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt, nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 31.5.1974 und seine Nachträge, sind aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

28. Juni 1991, 27. November 1996, 18. Juni 1997, 28. November 2001 *und am 29. November 2006*

Der Gemeindepräsident:

Paul Achermann

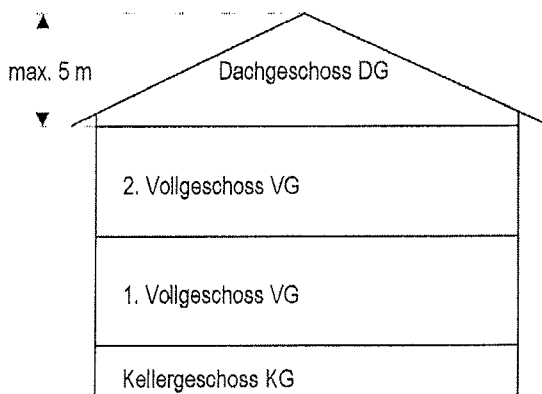
Der Gemeindeschreiber:

Max Wyrsch

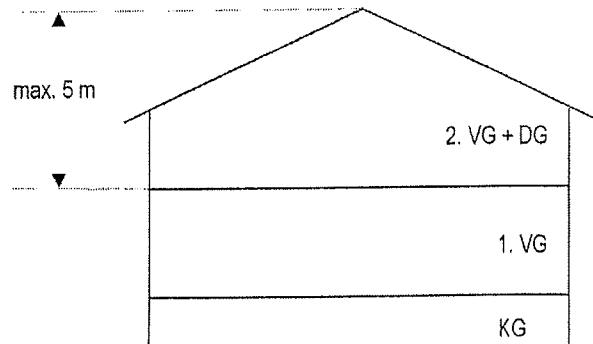
Vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt mit :

- RRB Nr. 364 vom 6. April 1992
- RRB Nr. 1052 vom 25. Oktober 1993
- RRB Nr. 74 vom 20. Januar 1997
- RRB Nr. 1196 vom 24. November 1997
- RRB Nr. 172 vom 5. März 2002
- RRB Nr. 695 vom 27. August 2002
- RRB Nr. 142 vom 13. März 2007

Anhang 1: Skizze zu Art. 7⁵



W2A



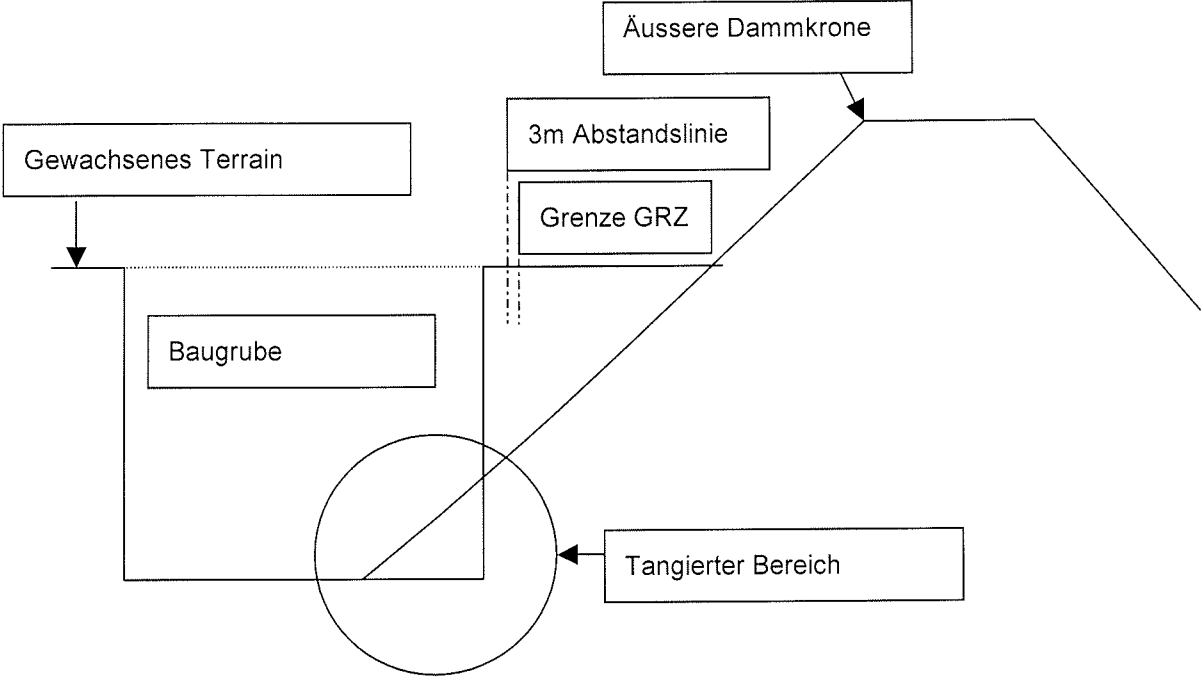
W2B in landschaftlich empfindlicher Lage

Anhang 2: Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke

Gebietsbezeichnung Nutzung

Büren:	Kaplanei und Vorplatz, Schulhaus mit Aussenanlagen
Oberdorf:	Schulhaus mit Aussenanlagen, Feuerwehrgebäude, Gemeinde-Verwaltungsgebäude
Wil:	Eidgenössische, kantonale und militärische Bauten und Anlagen sowie altes Schützenhaus der Gemeinde
Vorder Hostetten:	Zivilschutzanlage
Winkelriedhaus:	Umgelände zum historischen Gebäude
Kreuzstrasse:	Anteil Motorfahrzeugkontrolle, Polizei- und Autobahnstützpunkt, Untersuchungs- und Strafgefängnis
Winkelriedhostatt:	Kantonale Bauten und Anlagen

Anhang 3: Abgrabungen entlang Engelberger Aa⁴



Anhang 4: Kultur- und Naturobjekte**Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung:**

Nr.	Beschreibung	Nr.	Beschreibung
1	Wegkreuz bei der Wilbrücke	8	Bildstöckli Hinter-Hostetten
2	Bildstöckli St. Heinrich/Huobstr., Oberdorf	9	Bildstöckli und Burgstelle Gisi
3	Bildstöckli Kirchenstrasse, Büren	10	Bildstöckli bei der Bürenbrücke
4	Wegkreuz Brisenstrasse, Büren	11	Bildstöckli Klein Lehli
5	Kapelle in der Mühlematt	12	Bildstöckli beim Rest. Schützenhaus
6	Bildstöckli Kapelle St. Anna, Waltersberg	13	Bildstöckli Alpeli
7	Bildstöckli Winterswil	14	Steinkreuz Oberdörper Allmend

Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung (Informativer Inhalt gestützt auf die Festlegungen des Kantonalen Richtplans und die Ergebnisse der Bauernhausforschung):

Nr.	Beschreibung	Nr.	Beschreibung
1	Kapelle St. Anna, Waltersberg	12	Haus Bircher bei St. Heinrich
2	Wohnhaus Wilgassitz	13	Haus Hostatt bei St. Heinrich, W. Odermatt-Wyrsh
3	Bauernhaus Ober Hostatt, Waltersberg	14	Bauernhaus Joller-Businger, Riedenstr.
4	Haus Hostettli, Engelbergstr. 88	15	Kapelle St. Rochus
5	Landsgemeindeplatz, Oberdorf	16	St. Heinrich-Kapelle
6	Zeughaus, Oberdorf	17	Gästehaus Stäfeli, Niederrickenbach
7	Gasthaus Schützenhaus, Oberdorf	18	Alphütte Ober Müllerboden, Oberdorf
8	Römische Brandgräber, Dableten, Oberdorf	19	Alphütte Ober Bleiki, Oberdorf
9	Ausstattung der ehemaligen Katharinenkapelle	20	Spycher Unter Bleiki, Oberdorf
10	Wallfahrtskirche mit Kaplaneihaus, Niederrickenbach	21	Wohnhaus Brückensitz, Büren
11	Umgelände zum Winkelriedhaus	22	Wohnhaus Bünt, Engelbergstrasse 79, Oberdorf

Naturobjekte von kommunaler Bedeutung:

Nr.	Beschreibung	Nr.	Beschreibung
1	Linde, Huob	4	2 Winterlinden, Winterswil
2	Sommerlinde, Heimeli	5	Bergahorn, obere Hasenmatt
3	Winterlinde, Siglital	6	Bergahorn, untere Hasenmatt

Naturobjekte von kantonaler Bedeutung (informativer Inhalt):

Nr.	Beschreibung
1	Belemnitenfundstelle
2	Ahornbestand, Niederrickenbach

Anhang 5⁵: Naturschutzzonen:

Nr.	Flurname
1	Eggertsbiel / Ennerberg
2	Eggertsbiel / Ennerberg
3	Ober Teuftal
4	Grosschwanden
5	Feld (ob Baumgarten)
6	Rossi
7	Ober Hinter Schwanden
8	Unter Müllerboden
9	Gibel / Brand
10	Hüttlerenwald
11	Bleikigrat / Obere Musenalp
12	Hinter Schilt

Anhang 6³: Landschaftsschutzzonen:**Von kommunaler Bedeutung**

Nr.	Flurname	Beschreibung
1	Teuftal	stark strukturiertes Tälchen mit vielen Naturobjekten wie Hecken, Trockensteinmauern etc.).
2	Archisrüti	charakteristischer Hang mit Wechselspiel von offenem Land und Gehölzen mit gebuchteten Waldrändern.
3	Niederrickenbach	bestockte Weide in coupiertem Gelände mit vielen Naturobjekten (Gehölze, Lesesteinhaufen etc.).
4	Wigerts Nord	durch viele Gehölze strukturierte Weide
5	Wigerts Süd	bestockte Weide in coupiertem Gelände mit vielen Naturobjekten (Gehölze, Lesesteinhaufen etc.).

Von kantonaler Bedeutung

Nr.	Flurname
1	<i>Wilgasse-Ännerberg</i>

Anhang 7⁴: Vorbehalte betr. Lärmschutz

Die im Zonenplan mit L bezeichneten, nach Inkraftsetzung der Lärmschutzverordnung eingezonten und/oder erschlossenen Gebiete gelten als lärmbelastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Spätestens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens bzw. der einzelnen Baubewilligungsverfahren ist schlüssig aufzuzeigen, dass der Planungswert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Einzonung) eingehalten werden kann.

Von Seiten des Grundeigentümers und möglicher Bauinteressenten ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Einhaltung des Planungswertes unter Umständen sehr weitreichende, immissionsseitige Massnahmen gestalterischer und/oder baulicher Art notwendig macht.

Anhang 8⁵: (gestrichen)

(...)

¹ Streichung nach dem Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1996

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 1996

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Juni 1997

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2001

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. November 2006